

Sinn willkommen, als gegenüber einem ziellosen Kampf gegen den „Historismus“ die Stellung der katholischen Theologie und zumal der FTh dar-
gelegt werden könnte.

Hermann Dieckmann S. J.

J.-V. Bainvel, *De Ecclesia Christi*. 8° (244 S.) Paris 1925, Beauchesne.
Fr. 24.—; geb. 28.40.

Mit diesem Bande ist die „*Theologia fundamentalis*“ abgeschlossen. Früher erschienen die Traktate über Tradition und Heilige Schrift (*De magisterio vivo et traditione*, 1904; *De Scriptura sacra*, 1910), sodann *De vera religione et apologetica* (1914). Wie in der früheren erweist sich der Verfasser auch in diesem Werk als Meister der inhaltreichen, knappen und klaren Darstellung. Umfassende Übersicht über die Quellen, sorgsame Verwertung und ebenso sorgfältige Bewertung¹ der alten wie der neuen Literatur, begründete Stellungnahme zu allen einschlägigen Fragen, besonnenes, theologisch sicheres, an der kirchlichen Lehre orientiertes Urteil, eine warme Liebe zur Kirche sind Vorzüge des Buches. Zu seiner Eigenart gehört auch die häufige Berufung auf die wegweisenden Lehr-Rundschreiben der letzten Päpste, besonders Leos XIII.

Der Aufbau des Werkes ist durch seine Einordnung in die Fundamentaltheologie bestimmt. Der I. Teil (*De ipsa Ecclesia*, 23—176) behandelt im 1. Abschnitt „*magis apologetice*“ die Stiftung (23—43) und die Merkmale der Kirche (44—81); im 2. „*magis scholastice*“ und dogmatisch Wesen und Verfassung (82—105), Glieder (106—120), Gewalt der Kirche (121—146) und ihr Verhältnis zur Staatsgewalt (147—176). Der II. Teil (*De Romano Pontifice*, 177—232) begründet Petri Primat (188 ff.) und seiner Nachfolger, der römischen Päpste (194 ff.), samt Unfehlbarkeit (210 ff.); anschließend die Lehrgewalt des allgemeinen Konzils und der Bischöfe und deren Hirten-gewalt (218 ff.); zuletzt die Unabhängigkeit des Papstes von der Staats-gewalt (229 ff.). Aus der Übersicht ergibt sich, daß Art und Wesensrecht der Fundamentaltheologie gewahrt sind, so zwar, daß zugleich das Gesamt-bild der Kirche gezeichnet wird, „*ut dum catholicam doctrinam omnibus ostendimus, auctoritatem mere humanam documentorum apud Rationalistas, apud genuinos Protestantas solius Scripturae divinam vindicemus*“ (3). Dem Textbuch ist die bewährte Form gewahrt: These, Beweise, Scholia, in denen nicht nur Schwierigkeiten gelöst, sondern auch Ergänzungen ge-boten werden, die nach Umfang und Bedeutung den Thesen nicht selten gleichwertig sind (vgl. 36 ff.: über den Namen der Kirche, Art der Stiftung, Eschatologismus, Charisma und Amt; oder 161 ff.: Konkordate, Verhältnis der Kirche zu nichtkatholischen Staaten, zu verschiedenen Staatsformen).

Die Kürze der Darstellung ermöglichte es dem Verfasser, eine Reihe der brennendsten Fragen zu behandeln (so das Verhältnis von Kirche und Staat, 147 ff.: *potestas directa, indirecta, directiva*; Verhältnis der Kirche zu katholischen Staaten [158 ff.] und nichtkatholischen [162 ff.]; Liberalis-mus [164 ff.], Kirche und Schule [170 ff.]; weltliche Unabhängigkeit des Papstes und Kirchenstaat [229 ff.]), und zu zahlreichen offenen, im Streit der Meinungen stehenden Fragen Stellung zu nehmen. Einige seien hier kurz aufgezählt: Die Bewertung der Merkmale der Kirche, deren Behandlung er als „*valde theologicam et traditionalem*“ (47) rühmt; mit Recht. Mit besonderer Liebe zeichnet er die Kirche als den mystischen, von Gottes

¹ Es sei auf ein Urteil hingewiesen, das zugleich B.s Schreibart kenn-zeichnet: „*His (den vorher genannten katholischen Werken) liberet an-numerare, et quidem optimo loco ob insignem rerum cognitionem ceterasque historici dotes L. Duchesne, Histoire ancienne de l'Eglise, nisi quaedam minus recte scripta dignum magna laude librum dignum quoque ecclesia-stica censura fecissent*“ (12).

Heiligem Geiste beseelten Leib Christi; zur Kennzeichnung des Verhältnisses Christi bzw. des Heiligen Geistes zur Kirche schlägt er das Wort „intentionalis“ (96) vor; aber es könnte scheinen, als ob dieser Terminus anderweitig festgelegt ist. Daß der Verfasser von „Marie, Mère de grâce“ auch das Verhältnis Marias zur Kirche berührt (97 f.; vgl. 116), danken wir ihm eigens. Daß die „excommunicati vitandi“ nicht zur Kirche gehören (109 ff.), wird S. 113 in etwa zurückgenommen. Die dreifache Aufgabe der Kirche verlangt eine zweifache Gewalt, „ordinis et iurisdictionis“ (124), die „ratione tituli“ eingeteilt wird „in ministerialem“ (so wird die „vicaria“ bezeichnet) und „propriam“ (124). Die Iurisdiktionsgewalt wird den Bischöfen nicht unmittelbar von Gott (consecratione), sondern vom Papst gegeben (inunctione, 225 ff.). B. zieht die Ansicht vor, daß es in der Kirche zwei Träger der Unfehlbarkeit gebe: Papst, und Papst mit den Bischöfen (224). Definitionen von Wahrheiten, die nicht geoffenbart sind, verlangen einen „assensus fidei, sed ut videtur, formaliter intellectae, non materialiter“; B. verwirft die „fides ecclesiastica“ (142 ff.). Lehrentscheidungen Römischer Kongregationen haben zunächst die „securitas doctrinae“ im Auge, nicht „veritas“ oder „falsitas“ (145–216).

Das Buch ist somit nicht ein Kompendium, das zusammenfassend unterrichten will, sondern steht mitten im Fluß der Lehrentwicklung und bedeutet selbst einen Fortschritt in der Lehre von der Kirche.

Hermann Dieckmann S. J.

P. Synave, Le problème chronologique des Questions disputées de S. Thomas d'Aquin: RevThom 9 (1926) 154–159; BullThom 3 (1926) 1–8 59–60.

S. gibt eine Übersicht über die Chronologie der Quaestiones disputatae, wie er diese zeitliche Aufeinanderfolge sieht, wobei die wichtigsten Gründe für seine Annahme, die später weiter ausgeführt werden sollen, angedeutet werden. Neu ist die Hypothese, daß alle Artikel von „De anima“ der ersten italienischen Lehrzeit angehören sollen — „De spiritualibus creaturis“ verlegt S. in den zweiten Pariser Aufenthalt —, ferner daß Thomas nur von 1265 bis 1268 in Italien disputiert habe, und endlich daß er nicht um Ostern 1272, sondern erst zu Schluß des Schuljahres nach Italien zurückgekehrt sei. Die letzte Vermutung hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Dagegen glaube ich, daß die übrigen von S. vertretenen Hypothesen wenig Aussicht auf Erfolg haben werden. Es sei der eine oder andere Punkt, den ich früher bereits ausgeführt hatte, der aber durch S.s kritische Besprechung und Darstellung (BullThom 1926, 2–3 59–66) für seine Leser verdunkelt ist, von neuem hervorgehoben.

„De spiritualibus creaturis“ gehört höchst wahrscheinlich dem italienischen Aufenthalt 1259–1269 an. Gründe: das alte völlig eindeutige Zeugnis des Cod. lat. Mon. 3827 (Greg 6 [1925] 237), das S. ungenau wiedergibt und „rédigé si obscurement“ nennt. Es steht in dieser Hs von der Hand des Schreibers (saec. 13 ex.) auf dem unteren Rand von fol. 115^v, auf welchem die Quaestio disputata beginnt: „Hic incipiunt quaestiones fratris Thome de Aquino disputate in Ytalia“. Für jeden, der mit den Schreibgewohnheiten der Zeit bekannt ist, scheint dieses Zeugnis eindeutig. Daran ändert auch gar nichts der spätere belanglose Zusatz „De spiritualibus creaturis“, der freilich die Harmonie des Satzes stört, aber eben nichts ist als ein späterer und ganz überflüssiger Zusatz. Solche Zeugnisse sind aber für jeden besonnenen Kritiker so schwerwiegend, daß er nur aus sehr gewichtigen Gründen davon abweicht. Diese existieren aber nicht. Daß gegen averroistische Thesen disputiert wird, worauf Mandonnet und Synave sich stützen, ist ziemlich belanglos, da seit etwa 1250 der Averroismus in den Schulen immer wieder erörtert wurde. Vgl. die Sentenzenkommentare von